

## **Satzung der Gemeinde Westerrönfeld über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) und der §§ 1,2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), sowie des § 29 der Friedhofs- und Begräbnissatzung für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Westerrönfeld wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Gemeinde Westerrönfeld und seiner Einrichtungen sowie für die damit verbundenen Amtshandlungen bzw. Tätigkeiten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes**

Es werden erhoben für

1. Benutzung der Sargkammer (Leichenhalle)	50,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle	280,00 €
3. Benutzung des Bahrwagens	30,00 €
4. Ausschmückung der Gruft	30,00 €
5. Aushebung und Schließen eines Erwachsenengrabes	500,00 €
6. Aushebung und Schließen eines Kindergrabes	140,00 €
7. Aushebung und Schließen eines Urnengrabes	140,00 €
8. Beerdigung außerhalb der Dienstzeit des Bauhofes	80,00 €

### **§ 3 Gebühr für Ausgrabungen**

Es werden erhoben für das Ausgraben

1. der Leiche eines Kindes	350,00 €
2. der Leiche eines Erwachsenen	840,00 €
3. einer Aschurne	200,00 €

### **§ 4 Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung und Pflege des Friedhofes**

1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und die Unterhaltung und Pflege der Anlagen des Friedhofes werden je Grabstelle für die gesamte Nutzungszeit erhoben für

1. Reihengrab	800,00 €
2. Familiengrab	800,00 €
3. Urnengrab	600,00 €
4. Urnengrab mit Abdeckplatte	600,00 €

(2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jede Grabstelle 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 beinhaltet nicht den Erwerb der Abdeckplatte. Diese hat der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beschaffen.

**§ 5**  
**Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts und die Unterhaltung  
und Pflege besonderer Grabstellen**

(1) Für die Unterhaltung und Pflege während der gesamten Dauer der Ruhezeit werden je Grabstelle erhoben für

1. Doppelschlichtgrab	2.500,00 €
2. Reihenschlichtgrab	2.500,00 €
3. Reihengrab für Unbenannte	1.800,00 €
4. Urnenschlichtgrab	840,00 €
5. Urnengrabstätte für Unbenannte	670,00 €
6. Urnengrabanlagen	840,00 €

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt die Gebühr 1/25 bzw. 1/15 (Urnengräber) für jedes Jahr der Verlängerung.

**§ 6**  
**Gebühr für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern**

Wird eine Grabstelle vor Ablauf der Ruhenszeit von der Gemeinde zurückgenommen, werden für jedes angefangene Jahr der noch verbleibenden Ruhensfrist 1/25 bzw. 1/15 (Urnen) der entsprechenden Gebühr nach § 5 dieser Satzung erhoben.

**§ 7**  
**Sonderleistungen**

Für zusätzliche Leistungen werden besondere Entgelte in kostendeckender Höhe nach vorheriger Vereinbarung erhoben.

**§ 8**  
**Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Jevenstedt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 9**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Inhaber des Nutzungsrechtes im Sinne des § 12 der Friedhofsatzung und der Antragsteller. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 10**  
**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß den §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zulässig:

- a) Vornamen und Familienname
- b) Anschrift
- c) Anzahl der Bemessungsgrundlagen

(2) Zum in Absatz 1 genannten Zweck dürfen personenbezogene Daten über die Bankverbindung nach den §§ 13, 26 LDSG nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben werden.

(3) Personenbezogene Daten nach Absatz 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung:  
a) aus dem Einwohnermelderegister (§ 25 Abs. 7 i.V.m. § 25 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und  
b) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(4) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 11**  
**Gebührenveranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch Bekanntgabe eines Gebührenbescheides.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönhof, 05.12.2023

Gemeinde Westerrönhof

Dr. Norbert Klause  
Bürgermeister